Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
kommunalen Grundsicherungsträger
des Landes Nordrhein-Westfalen
lt. Verteiler

nachrichtlich:
gemeinsame Einrichtungen gem. § 44b Abs. 1 SGB II
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
der Bundesagentur für Arbeit

Aktenzeichen II B 4-3733
bei Antwort bitte angeben

Svenja Nordmann
Telefon 0211 855-3534
Telefax 0211 855-3159
svenja.nordmann@mais.nrw.de

Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II): Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
Hiesiger Erlass vom 15.08.2012

Während eines Arbeitsgespräches am 21.09.2012 zur Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012 – B 4 AS 109/11 – stellte der Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen dar, dass eine restriktive Umsetzung hinsichtlich der Rückwirkung empfohlen werde. Eine rückwirkende Umsetzung insbesondere hinsichtlich bestandskräftiger Leistungsbescheide müsse nicht von Amts wegen erfolgen. Die Auffassungen im Erlass seien nicht bindend.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Ihnen mit Erlass vom 15.08.2012 übermittelte hiesige Rechtsauffassung aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012 – B 4 AS 109/11 - resultiert und die Bindungswirkung für die kommunalen Grundsicherungsträger aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Das Bundessozialgericht legt in seiner Entscheidung fest, dass zur Bestimmung der angemessenen Wohnflächengröße für Leistungsberechtigte nach dem SGB II die Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (WNB NRW) ab deren Inkrafttreten am 01.01.2010 maßgeblich sind. Hiermit wird ein für die Beurteilung der Angemessenheit im Sinne von § 22 SGB II in Nordrhein-Westfalen verbindliches Kriterium festgelegt. Eine rückwirkende Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie deren Umfang, ergeben sich aus einer rechtskonformen Anwendung von § 44 SGB X und der weiteren sozialrechtlichen Vorschriften.

Ihrer Berichterstattung zu den von Ihnen getroffenen Maßnahmen sehe ich bis zum **30.Oktober 2012** entgegen und bitte insbesondere, ihre Umsetzungsmaßnahmen zur Rückwirkung darzustellen.

Im Auftrag

[redacted]

(Roland Matzdorf)